

**Leistungsvereinbarung
betreffend Pflegewohnungen**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Muttenz, nachstehend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeinderat**

und dem

**Verein SPITEX Muttenz, nachstehend Verein SPITEX genannt,
vertreten durch den Vorstand**

1. Die Partner dieser Vereinbarung

Die Gemeinde und der Verein SPITEX verständigen sich darüber, nachfolgende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung den Betrieb von Pflegewohnungen an den Verein SPITEX.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 4 litera b in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA, SGS 854) die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Verein SPITEX bezüglich der Zuwendungen der Gemeinde für den Betrieb der Pflegewohnungen. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

4. Aufgaben und Leistungen

Der Verein SPITEX schafft intern die notwendigen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen und führt aufgrund dieser Vereinbarung eine oder mehrere Pflegewohnungen. Diese stationären Einrichtungen erlauben individuelles Wohnen in einem familiären Rahmen mit 24-stündiger Betreuung. Der Eintritt erfolgt auf freiwilliger Basis, in Absprache mit den Heimleitungen der Alters- und Pflegeheime.

Der Verein SPITEX berücksichtigt beim Betrieb der Pflegewohnungen die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse und arbeitet nach Leitbild und Betriebskonzept.

5. Zielgruppen

In die Pflegewohnungen werden Personen der Pflegestufen I bis III (Besa) aufgenommen. Es sind Menschen, die offen sind für eine familiäre Lebensform. Soweit sie handlungsfähig sind und das Pflegebettenangebot es erlaubt, bestimmen die pflegebedürftigen Personen selber, ob sie in ein Alters- und Pflegeheim oder in eine Pflegewohnung eintreten wollen. In der Regel sollen die betreuten Personen ihr Leben in der Institution beschliessen können. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben Vorrang.

6. Leistungsziele

Die Leistungen des Vereins SPITEX erlauben es den Bewohnerinnen und Bewohnern, in überschaubarem Rahmen die Ansprüche auf Wohnen und Pflege im Alter zu realisieren.

7. Dienstleistungsangebot

Die SPITEX bietet in den Pflegewohnungen folgende Leistungen an:

- ...Angebot der Hotellerie: Einzel- und Doppelzimmer, Verpflegung;
- ...Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (Putzen, Kochen, Wäschebesorgung);
- ...24-stündige Präsenz von Personal;
- ...Anregungen und Unterhaltung;

Der Verein SPITEX sorgt – je nach Bedarf - für die Vermittlung bzw. das Angebot weiterer Dienstleistungen wie Aktivierung, Rehabilitation, soziale Begleitung, präventive Massnahmen.

8. Qualitätssicherung

Die Abteilung Pflegewohnungen des Vereins SPITEX betreibt aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss dem Qualitätsmanual des SPITEX-Verbandes Schweiz und den bestehenden Konzepten und Richtlinien (u.a. Hygienekonzept, Ausbildungskonzept, Richtlinien Umgang mit Medikamenten, Arbeitssicherheit, Anleitung und Begleitung der Mitarbeiterinnen etc.) des Vereins.

Die Qualitätsnachweise decken u.a. die Kernbereiche Personal, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Qualitätskontrolle der Pflege ab.

Die interne Qualitätsüberprüfung obliegt der Qualitätsbeauftragten und dem Vorstand des Vereins SPITEX gemäss den SpiteXrichtlinien.

9. Koordination mit anderen Stellen

Die Anmeldungen für Pflegewohnungen werden mit denjenigen für die Alters- und Pflegeheime koordiniert.

Der Verein SPITEX koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit den Kranken-, Pflege- und Altersheimen sowie mit den Ärztinnen und Ärzten.

10. Betriebliches Mitspracherecht

In Anwendung von § 4 GeBPA und der kommunalen SPITEX-Leistungsvereinbarung Nr. 14.300 nimmt der Vorsteher resp. die Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit Einsitz im Vorstand des Vereins SPITEX, um die Koordination unter den die Betreuung und Pflege im Alter gewährleistenden Organisationen sicher zu stellen.

11. Pensionspreise und Pflegekostenbeiträge

Der Verein SPITEX stimmt seine Pensionspreise und Pflegekostenbeiträge mit denjenigen des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen MuttENZ ab.

12. Buchhaltung

Der Verein SPITEX führt für die Pflegewohnungen eine von den übrigen Dienstleistungen getrennte Buchhaltung.

13. Budget, Rechnung und Jahresbericht

Der Verein SPITEX legt das Budget der Pflegewohnungen für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.

14. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde MuttENZ unterstützt nach Vorschriften des Gesetzes und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein SPITEX bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie geht davon aus, dass die Pflegewohnungen sich aus eigener Kraft finanzieren können.

15. Massnahmen bei Defizit und Anschubfinanzierung

- a. Zeichnet sich aufgrund der Halbjahreshochrechnung ein Defizit der Pflegewohnungen des Vereins SPITEX ab, so ist der Gemeinderat unverzüglich zu konsultieren und es sind nach Rücksprache mit ihm Massnahmen einzuleiten.

- b. Der Verein SPITEX kann bis 31. Juli des laufenden Jahres beim Gemeinderat eine Beteiligung oder Übernahme des für das kommende Jahr budgetierten Defizits beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein SPITEX bis spätestens 30. September mit.
- c. Der Verein SPITEX kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Pflegewohnungen zu tätigenen Investition beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein so rasch wie möglich mit.
- d. Der Gemeinderat kann Darlehen oder Beiträge à fonds perdu veranlassen.
- e. Der Gemeinderat verpflichtet sich, objektiv begründete Beteiligungs- oder Übernahmesuche gemäss den Buchstaben a bis d wohlwollend zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und falls nötig der Einwohnergemeindeversammlung vorzutragen.

16. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Vereins SPITEX erfolgt für den Bereich Pflegewohnungen separat und wird durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.

17. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins SPITEX und der Gemeindeversammlung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

18. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Dezember 2007 in Kraft.

Muttenz,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Muttenz,

IM NAMEN DES VORSTANDES
DES VEREINS SPITEX MUTTENZ

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Marianne Burkhardt

Silvia Hunziker

Diese Leistungsvereinbarung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15.10.2007 beschlossen.